Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 15. Oels, den 14. April 1906. 44. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 167. Oels, den 10. April 1906.

Die Kreisschulinspektionsbezirke Oels I und II sind vom 1. April d. Js. ab in einen unter der Bezeichnung Oels I vereinigt, dessen Verwaltung dem Pastor Schneider in Stampen übertragen worden ist. Die Kreisschulinspektion Oels III wird fortan als Oels II und Oels IV (kath.) als Oels III bezeichnet.

Das Vorstehende bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 168. Oels, den 6. April 1906.

Die Königliche Regierung in Breslau hat angeordnet, daß vom 1. April d. Js. ab bei der hiesigen Königlichen Kreiskasse die monatlichen Kassenrevisionen am letzten Tage jedes Monats stattfinden.

Nr. 169. Oels, den 5. April 1906.

Nach den bei der Vorberatung der Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 1. Mai 1905 getroffenen Festsetzungen sind die in § 3 Abs. 3 und § 17 Abs. 11 vorgeschriebenen Entfernungen von Bauten an Chausseen, Kunststraßen und Kommunikationswegen durchweg vom äußeren Grabenrande der genannten Straßen und Wege und nur dort, wo ein Straßengraben fehlt, von der Kronenkante, d. h. Kante des Planums der Straße oder des Weges selbst zu bemessen.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises setze ich hiervon behufs Nachachtung in Kenntniß.

Nr. 170. Oels, den 6. April 1906.

Nach § 68 Absatz 1 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 (Beilage zu Nr 5. des Reichsgesetzblattes für 1885) sollen festfundamentierte Brückenwaagen, sowie alle solche Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmt sind, im öffentlichen Verkehr nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach Schluß desjenigen Kalenderjahres angewendet werden, in welchem die Aichung oder eine Wiederholung derselben laut der aufgestempelten Angabe der Jahreszahl derselben erfolgt ist.

Gegen diese Vorschrift wird von den Besitzern solcher Waagen vielfach verstoßen, indem sie die rechtzeitige Nachaichung in der Voraussetzung unterlassen, daß die Polizeibehörden nicht sogleich bei Beginn des neuen Jahres eine Controle eintreten lassen werden. Die Nachaichung pflegt alsdann erst nach erfolgter polizeilicher Aufforderung bewirkt zu werden. Auf die Weise werden die Waagen nicht alle drei, sondern erst alle vier Jahre nachgeaicht.

Ich mache die städtischen Polizeiverwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises auf diese Nichtbeachtung der Aichordnung aufmerksam, und ersuche die Besitzer von Waagen zur rechtzeitigen Nachaichung anzuhalten.

Im laufenden Jahre werden außer den Waagen mit bereits ungültiger Stempelung auch alle diejenigen nachzuaichen sein, welche neben dem Aichungsstempel die Jahreszahl 1903 tragen.

Ich bemerke noch, daß bei landwirthschaftlichen Waagen zu prüfen ist, ob gemäß meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 13. Juni 1895 (Seite 97) von einer behördlichen Ueberwachung der Aichung bezw. rechtzeitiger Wiederholung derselben Abstand genommen werden kann.

Ist dies der Fall, so sind dem Besitzer der Waagen folgende pflichtmäßige Erklärungen von der Ortspolizeibehörde auszustellen und der Aichamtsinspektion zu Breslau zu übersenden:

1. wenn es sich um einen landwirthschaftlichen Nebenbetrieb handelt, mit welchem Nebengewerbe in nicht ganz unbedeutendem Umfange verbunden sind,
   „daß die Waage nicht den Zwecken des Nebengewerbes dient und ihre Nachaichung durch das öffentliche Interesse nicht erforderlich wird",
2. wenn es sich um ausschließlich landwirthschaftliche Betriebe handelt,
   „daß die Nachaichung der Waage durch das öffentliche Interesse nicht erfordert wird".

Nr. 171. Breslau, den 24. November 1905.

Control-Vorschriften
der Landes-Versicherungsanstalt Schlesien.

Nach § 161 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem Controlbeamten der Landes-Versicherungsanstalt auf Verlangen über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, über die gezahlten Löhne und Gehälter und über die Dauer der Beschäftigung Auskunft zu ertheilen, demselben auch diejenigen Bücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Arbeitgeber und

Versicherte sind ferner verbunden, dem Controlbeamten die in ihrer Verwahrung befindlichen Quittungskarten vorzulegen und auf Verlangen gegen Bescheinigung auszuhändigen.

Zur Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung werden auf Grund des § 161 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Sofern die bevorstehende Controle vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, hat jeder Arbeitgeber der betreffenden Ortschaft an dem in der Bekanntmachung angegebenen, für die Ausübung der Controle angesetzten Tage die Quittungskarten der bei ihm im Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden Personen nebst den etwa sonst von ihm verwahrten Quittungskarten, ferner die Dienst- oder Arbeitsbücher, die Lohnlisten, sowie die im § 5 bezeichneten Listen — erforderlichenfalls nach vorheriger Einforderung von den Versicherten — während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit entweder selbst am Sitze seines Betriebes (in den Geschäftsräumen) oder in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung zur Einsicht bereit zu halten oder dafür zu sorgen, daß eine erwachsene, mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen vertraute Person die vorbezeichneten Unterlagen für die Ausübung der Controle bereit hält. Ist ihm dies nicht möglich, so hat der Arbeitgeber die Quittungskarten und die vorgenannten Bücher und Listen spätestens am Tage vor Beginn der Revision bei der Gemeindebehörde — auf Verlangen gegen Empfangsbescheinigung — zur Einsicht des Controlbeamten niederzulegen.

Die gleiche Verpflichtung liegt Arbeitgebern ob, welche spätestens 24 Stunden vor der festgesetzten Revision besondere Nachricht von der beabsichtigten Controle erhalten.

§ 2.

Wenn die von einem Arbeitgeber beschäftigten Personen ihre Quittungskarten und etwaige Dienst- oder Arbeitsbücher selbst in Verwahrung haben, so sind sie verpflichtet, die Karten und Bücher dem Arbeitgeber oder einer von dieser beauftragten Person so rechtzeitig auszuhändigen, daß sie am Tage der Controle von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten vorgelegt werden können.

§ 3.

Versicherte, welche am Revisionstage beschäftigungslos sind, haben, falls ihnen die beabsichtigte Controle in ortsüblicher Weise oder durch besondere Nachricht bekannt gegeben ist, gleichfalls ihre Quittungskarten, die etwa in ihren Händen befindlichen Arbeits- oder Dienstbücher, sowie die in § 6 bezeichneten Aufzeichnungen zwecks Ausübung der Controle in der im § 1 angegebenen Weise in Bereitschaft zu halten.

§ 4.

Arbeitgeber und Versicherte, welche den Bestimmungen des § 161 Absatz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes oder der §§ 1 bis 3 der vorliegenden Control-Vorschriften nicht nachgekommen sind, oder bei denen die Durchführung der Controle auf der Betriebsstätte bezw. in der Wohnung aus anderen Gründen nicht möglich war, haben auf Ersuchen des Controlbeamten diesem unter Vorlegung der Quittungskarten, der Dienst- oder Arbeitsbücher, der Lohnlisten, sowie der im § 5 bezw. 6 bezeichneten Listen und Aufzeichnungen nach ihrer Wahl entweder schriftlich oder mündlich im Geschäftszimmer des Controlbeamten — und zwar persönlich oder durch einen geeigneten Vertreter — die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Die Befugniß des Controlbeamten zur Wiederholung einer vergeblich versuchten Controle, deren Kosten unter der Voraussetzung des § 162 des Invalidenversicherungsgesetzes*) dem Arbeitgeber auferlegt werden können, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Arbeitgeber, welche wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger Verwendung der vorgeschriebenen Beitragsmarken gemäß § 176 des Invalidenversicherungsgesetzes bereits bestraft oder verwarnt worden sind, haben, falls die von ihnen geführten Lohnlisten über die gezahlten Löhne (Gehälter) und über die Dauer der Beschäftigung hinsichtlich jeder einzelnen von ihnen beschäftigten Person nicht bestimmten Aufschluß gewähren, oder, falls die Arbeitgeber bezw. ihre Vertreter hierüber nicht bestimmte Auskunft zu geben vermögen, auf Anordnung des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt Listen über die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen nach anliegendem Muster zu führen.

Die Eintragungen in diese Listen sind binnen drei Tagen nach Beginn und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bewirken.**)

Der Führung besonderer Listen bedarf es nicht, soweit die beschäftigten Versicherten in die für die Unfallversicherung oder zu anderen Zwecken geführten Lohnlisten eingetragen werden und letztere die in dem anliegenden Muster vorgesehenen Eintragungen enthalten. Auf diese Lohnlisten finden dann die vorliegenden Control-Vorschriften Anwendung.

Die nach Vorschrift dieses Paragraphen zu führenden Listen, einschließlich der diese Listen ersetzenden Unfall- und sonstigen Lohnlisten, sind, nachdem sie abgeschlossen sind, noch zwei Jahre aufzubewahren.

§ 6.

Versicherungspflichtige Privatlehrer und Privatlehrerinnen jeder Art, deren Erwerbsthätigkeit im Stundengeben für wechselnde Auftraggeber besteht, ferner Versicherte, welche nicht in einem dauernden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, sondern an wechselnden Arbeitsstellen thätig sind (sog. unständige Arbeiter, als: Aushilfskellner, Tagelöhner, Handlanger, Hausschlächter, Schneiderinnen, Näherinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen, Scheuerfrauen usw.), sind, sofern bei ihnen eine Unregelmäßigkeit in der Markenverwendung festgestellt wird und sie über ihre Arbeitsverhältnisse keine bestimmte Auskunft geben können, auf Anordnung des Vorstandes verpflichtet, Aufzeichnungen (Jahres-Notizbücher, Kalender) zu führen, aus denen für jede Kalenderwoche hervorgeht, ob, bei wem und gegen welches Gehalt oder Lohn sie beschäftigt gewesen sind.

Diese Aufzeichnungen sind nach Schluß des Jahres noch zwei Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 7.

Die gemäß §§ 5 und 6 geführten Aufzeichnungen sind auf Erfordern des Vorstandes, den mit der Controle der Quittungskarten beauftragten Beamten oder der unteren Verwaltungsbehörde zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

---

*) § 162 bestimmt:

Soweit die Kosten der Controle in baren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat.

**) Vergl. die Strafbestimmung des § 175 des Invalidenversicherungsgesetzes:

Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach annehmen mußten, können von der unteren Verwaltungsbehörde und da, wo Rentenstellen bestehen, von dem Vorsitzenden derselben mit Geldstrafe bis 150 Mark, von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 500 Mark belegt werden.

§ 8.

Arbeitgeber und Versicherte, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht nachkommen, können gemäß § 161 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes von dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt zur Erfüllung derselben durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mark angehalten werden.

Gegen die Straffestsetzungen ist die Beschwerde zulässig, welche binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Strafverfügung bei dem Reichs-Versicherungsamt einzulegen ist, dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 9.

Versicherungspflichtige Hausgewerbetreibende gelten im Sinne vorstehender Bestimmungen als Arbeitgeber.

§ 10.

Die Vorschriften treten mit dem 1. April 1906 in Kraft.

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt.
Frhr. v. Richthofen.

Anlage zu § 5.

Liste

der von .....

in ..... beschäftigten Personen.

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtstag	Wohnort	Beschäftigungsdauer						Höhe des Lohnes oder Gehalts. M. = Monatslohn W. = Wochenlohn T. = Tagelohn St. = Stundenlohn.
					Tag des Eintritts			Tag des Austritts			
					Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	

Berlin, den 5. Januar 1906.

Die vorstehenden, zum Zwecke der Controle erlassenen Vorschriften werden auf Grund des § 161 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes genehmigt.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invalidenversicherung.
Gaebel.

Nr. 172. Oels, den 4. April 1906.

Auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. Januar 1905. — Kreisblatt Nr. 3 Seite 11 und 12 —, betreffend die im Anschluß an die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft errichtete Haftpflichtversicherungsanstalt mache ich hierdurch wiederholt aufmerksam.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 173. Jackschönau, den 7. Februar 1906.

Statut des Gesammt-Wege-Verbandes Jackschönau Kreis Oels.

§ 1.

Die Gemeinde Jackschönau bildet mit dem Gutsbezirk Jackschönau zur Wahrnehmung von Wegebauten einen Wegebau-Verband mit dem Sitze in Jackschönau und der Bezeichnung „Gesammt-Wegebau-Verband Jackschönau".

§ 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Wegebau-Verbänden gemäß § 13 ff. Titel 15, Teil 2 des allgemeinen Landrechts des Wegereglements für die Provinz Schlesien vom 11. Januar 1757 und der Wegepolizeiverordnung vom 28. Juni 1858 angewiesen oder in Berücksichtigung der herkömmlichen Leistung bisher ausgeführt worden sind.

An erster Stelle ist die Pflasterung der hiesigen Dorfstraße ins Auge gefaßt.

§ 3.

Die baaren Kosten für Wegebau und Unterhaltung werden von dem zum Verbande gehörigen Gutsbezirk und von der Gemeinde so aufgebracht, daß der Gutsbezirk 7/10, der Gemeindebezirk 3/10 der Kosten zu tragen hat. In dem Gemeindebezirk selbst werden die Kosten nach Maßgabe sämmtlicher Steuern vertheilt.

§ 4.

Die Vertretung des Gesammt-Wege-Verbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher besteht,

a. aus 2 Abgeordneten der Gemeinde Jackschönau,
b. dem Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks Jackschönau mit der Berechtigung drei Stimmen zu führen und sich in der Ausübung dieses Stimmrechts vertreten zu lassen.

§ 5.

In den Fällen des § 124 zu 1, 2, 4 und § 126 der Landgemeinde-Ordnung wird eventuell der Gutsbezirk im Verbands-Ausschuß durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6.

Abgeordnete der Gemeinde sind der jeweilige Gemeinde-Vorsteher und erste Schöffe. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 7.

Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter auf die Zeit von 6 Jahren, nach der für die Wahl eines Gemeinde-Vorstehers geltenden Vorschriften, (§ 76 ff. Landgemeinde-Ordnung) mit der Maßgabe, hinsichtlich des § 77 a. a. O., daß der Verbands-Ausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt, und von der Wahl zweier Beisitzer Abstand nehmen kann. Die Wahl kann nur auf solche Personen gelenkt werden, bei welchen die Voraussetzung zur Ueber-

nahme des Amtes als Gemeinde- resp. Gutsvorsteher vorliegt.

§ 8.

Der Verbands-Ausschuß versammelt sich in dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lokal, innerhalb des Wahlbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern dies der Gemeinde- oder Gutsvorsteher verlangt. Die Gesammtvertretung des Gesammt-Wegebau-Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 und folgender der Landgemeinde-Ordnung Anwendung.

§ 9.

Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesammt-Wegeverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitgliede des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 10.

In Bezug auf die Hand- und Gespanndienste bleibt es bei der ortsüblichen Gewohnheit. Die Gespanne stellt das Dominium, die Handdienste leistet die Gemeinde.

§ 11.

Abänderungen des vorstehenden Statuts, welche vom Verbandsausschuß beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Der Gutsinhaber.
Graf von Schwerin.
Der Gemeindevorstand.
Tietze.

Obige Satzungen wurden einstimmig von der Gemeindeversammlung angenommen.

Karl Dräsner. Summa. Otto Dräsner.

Oels, den 30. März 1906.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Der Kreisausschuß.
Graf Kospoth. Euen. Grünig.

Nr. 174. Oels, den 12. April 1906.

Die Ortsbehörden werden hiermit an die Einreichung der **Kreishundesteuerhebelisten** erinnert. Eventl. werde ich die Listen durch kostenpflichtige Boten abholen lassen.

Nr. 175. Oels, den 2. April 1906.

Personal-Chronik.

Verpflichtet: der Buchhalter Paul Rannoch aus Sibyllenort zum Schiedsmannsstellvertreter für den 14. Schiedsmannsbezirk.

Bestätigt: der Gasthausbesitzer Friedrich Pätzold in Zessel als 2. Schöffe der Gemeinde Zessel, und der Freistellenbesitzer Konstantin Kricke als Exekutor der Gemeinde Klein-Zöllnig.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Juliusburg, den 10. April 1906.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Freistellers Adolf Gräser in Neuhaus ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben worden.

Der Amtsvorsteher.
Holletschek.